



rega 

Luftransporte  
für die  
Berglandwirtschaft  
044 654 32 70



Schweizer Berghilfe  
Aide Suisse aux Montagnards  
Aidò Svizzero ai Montanari  
Agiù Svizzer per la Muntogna

Die Rega und die Schweizer Berghilfe übernehmen die Organisation und Durchführung von Helikoptertransporten für die Berglandwirtschaft, wo kein anderes Transportmittel eingesetzt werden kann.

#### Transport von Rindvieh während der Alpsommerung

Die Transportfähigkeit muss im Einklang mit den Tierschutzbestimmungen sein. Transportbedürfnisse sollten dem für die Alp zuständigen Kontrolltierarzt gemeldet werden. Dieser entscheidet, ob das Tier vor dem Transport getötet werden muss.

Lebend geflogen werden nur:

- leicht verletzte, noch stehende Tiere
- verstiegene und kranke Tiere

#### Angaben des Tierhalters an die Einsatzzentrale der Rega:

- Tiereigentümer: Name, Vorname, Adresse, Sachversicherung, Rega-Gönnernummer
- 12-stellige TVD-Ohrenmarke
- Kontaktperson: Hirt, Alpmeister etc.
- Aufnahmeort: Gemeinde, Alpname, Koordinaten, Geländebeschaffenheit, Hindernisse
- Abladeort: Gemeinde, Lokalität, Koordinaten, Hindernisse

#### Keine Tierquälerei zugunsten einer unsicheren Verwertbarkeit des Fleisches

Verletzte, nicht transportfähige Tiere sind vor dem

Transport an Ort und Stelle fachgerecht zu töten (z.B. bei Rückenbruch, schweren Verletzungen nach Absturz, offenen Frakturen etc).

#### Transport des Tierarztes auf die Alp

In Notfällen, bei denen das Tier voraussichtlich auf der Alp bleibt sowie zur fachgerechten Tötung eines Tieres, kann der Tierarzt ausnahmsweise zur Behandlung an entlegene Orte transportiert werden. Aggressive Tiere, eingeklemmte Tiere, werden nur unter Beizug eines Tierarztes geflogen.

#### Transport von Tierkadavern

Tierkadaver sind der zuständigen Instanz der Alpgemeinde zu melden. Diese gibt den Entsorgungsauftrag telefonisch oder per Fax an die Rega weiter. Tierkadaver sind gut sichtbar zu markieren

#### Lufttransportkosten

Sofern die Tiereigentümer natürliche Personen und Familiengönnern sind (CHF 70.-/Jahr), werden Kosten für Flüge zur Bergung von verletztem, erkranktem oder totem Rindvieh bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle erlassen, falls Versicherungen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen. Bei Betriebsgemeinschaften muss jeder einzelne Tiereigentümer Familiengönnern (CHF 70.-) sein.

Der Tiertransport muss durch die Einsatzzentrale der Rega organisiert worden sein.

#### Kleinwiederkäuer

Ziegen und Schafe werden nicht mit Helikoptern transportiert.

Die Schweizer Berghilfe und die Rega helfen, wenn ganze Schaf- oder Ziegenherden in Not sind. Dann können Hirten, Futter oder Rettungsmaterial zur Herde geflogen werden.

#### Katastrophenhilfe

Gemeinsam tragen die Schweizer Berghilfe und die Rega zur Entschärfung von Notfällen nach Elementarereignissen bei (z.B. ausserordentlicher Schneefall).

#### Folgende Flüge können nicht durchgeführt werden

- Suchflüge
- Nachteinsätze
- Einsätze mit erhöhter Gefahr für die Besatzungen

Einsatzzentrale Rega – Schweizer Berghilfe

Tel. 044 654 32 70

Fax: 044 654 32 60

rega 



Schweizer Berghilfe  
Aide Suisse aux Montagnards  
Aidò Svizzero ai Montanari  
Agiù Svizzer per la Muntogna

## Landwirtschaft/Rindvieh

Frage	Antwort
Wieviel muss ich als alleinstehender Landwirt bezahlen, damit auch mein Rindvieh während der Alpsommerung transportiert wird?	Tiereigentümer (natürliche Personen) müssen im Besitz einer Familiengönnerschaft zu CHF 70.- sein. Unabhängig ob mit Ehefrau/Partnerin oder nicht.

## Gönnerbestimmungen der Rega

Damit die Rega eine ständig einsatzbereite und professionell betriebene Flugrettung mit der entsprechenden Ausrüstung gewährleisten kann, ist sie auf ihre Gönner angewiesen.

Mit folgendem Mindestbeitrag werden Sie Gönner der Rega:

- ♦ Fr. 30.-- pro Person
- ♦ Fr. 70.-- pro Familie (Eltern mit ihren Kindern, die am Tage der Einzahlung noch nicht 18 Jahre alt sind).
- ♦ Fr. 40.-- für einzelne Elternteile mit ihren Kindern, die am Tage der Einzahlung noch nicht 18 Jahre alt sind

Als Dank für diese Unterstützung erlässt die Rega ihren Gönnern die Kosten für die nachfolgend aufgeführten und von ihr selbst erbrachten oder von ihr organisierten Hilfeleistungen, falls Versicherungen, Krankenkassen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen:

### 1. Schweiz (inkl. Fürstentum Liechtenstein)

- ♦ Rettungsflüge und medizinisch notwendige Flüge in das nächste für die Behandlung geeignete Spital
- ♦ Rettungsaktionen durch Rettungskolonnen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC)
- ♦ Suchaktionen in Zusammenarbeit mit der Polizei und den zuständigen Organisationen, solange begründete Hoffnung besteht, Vermissten helfen zu können
- ♦ Evakuierungen und Präventiveinsätze bei Bedrohung von Leib und Leben
- ♦ Flüge zur Bergung von Toten im Einverständnis mit den zuständigen Behörden
- ♦ Flüge zur Bergung von verletzten, erkrankten oder totem Rindvieh bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle, sofern die Tiereigentümer natürliche Personen und Familiengönner sind.

### 2. Weltweit

- ♦ Beratung bei medizinischen Problemen im Ausland durch die Alarmzentrale der Rega
- ♦ medizinisch notwendige Repatriierungsflüge in die Schweiz für Gönner mit Wohnsitz in der Schweiz (inkl. Fürstentum Liechtenstein) sowie für Auslandschweizer.

Die Gönnerschaft gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie tritt mit der Einzahlung in Kraft. Bei Nichterneuerung erlischt sie am 15. Mai des darauffolgenden Jahres.

Die Rega erbringt ihre Hilfeleistungen ohne Bestehen einer Rechtspflicht, da sie nur im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten sowie der vorhandenen Mittel erfolgen können. Insbesondere können operationelle, medizinische oder meteorologische Gründe den Einsatz der Rega verhindern.

Über die Durchführung der Einsätze entscheidet die Rega nach medizinischen, sozialen und operationellen Kriterien. Die Rega bestimmt Art und Zeitpunkt der Durchführung. Die Rega kann auch Drittorganisationen mit der Durchführung von Einsätzen beauftragen.

Die Alarmzentrale der Rega (**Inland Tel. 1414, Ausland Tel. +41 333 333 333**) steht allen hilfebedürftigen, durch Unfall oder akute Erkrankung in Not geratenen Menschen rund um die Uhr zur Verfügung.